



Gemeinde Niedergesteln

Budget 2007



Im Voranschlag 2007 wird ein **Cash flow von 545 TCHF** prognostiziert.

Die Nettoinvestition von 540 TCHF entspricht dem erarbeiteten Cash flow.

2007 erhält die Gemeinde keinen ordentlichen Finanzausgleich.



Der **Hochwasserschutz** mit den Teilprojekten Galdikanal (Auflage), Geschieberückhalt (Machbarkeitsstudie) und Gerinneausbau (Detailplanung) wird die Gemeinde in den kommenden Jahren beschäftigen.



Information über den Zwischenstand des Projektes **Trinkwasserkraftwerk** und die Grundsatzvereinbarung zwischen der Gemeinde und der EnAlpin.



Durch das neue **Kehrrichtreglement** und die vorgeschlagene **Sockelgebühr** wird die Kostendeckung von 33% auf 75% erhöht.

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Gemeindeverwaltung beehrt sich, Sie zur Urversammlung einzuladen. Wir freuen uns, Ihnen das Budget 2007 und weitere Geschäfte vorzustellen

Dienstag, 5. Dezember 2006

um 19:00 Uhr

in die Burgerstube Niedergesteln

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der Urversammlung vom 26.4.06
4. Rückblick 2006
5. Finanzplan 2007-2010
6. Voranschlag Jahresrechnung 2007
7. Voranschlag Investitionsrechnung 2007
8. Hochwasserschutz
9. Grundbuch
10. Trinkwasserkraftwerk
11. Neue Investitionen 2007
12. Statutenanpassung ARA RADET
13. Statutenanpassung Gebührenverbund Oberwallis
14. Kehrrichtreglement / Gebühren
15. Verschiedenes

Gemeinderatsbeschluss:

Betrag der Kopfsteuer	Fr. 20.-
Steuerfuss der Gemeinde	1.3
Indexierung der Steuern	140%
Hundetaxe	Fr. 130.-
Verzugszins	4.0%
Vergütungszins	4.0%
Zinsgutschrift auf Vorauszahlungen	1.0%
Negativer Ausgleichszins	4.0%

1. Begrüssung

Bevor das Budget 2007 erarbeitet werden konnte, wurde der bestehende Kontoplan den kantonalen Vorgaben (HRM) angepasst. Um einen sauberen Vergleich zu ermöglichen, wurden Budget 2007, Budget 2006 und Rechnung 2005 entsprechend angepasst. Zusätzlich wird der Dorfladen ab dem 1.1.07 voll in die Gemeinderechnung integriert.

Basierend auf unserem Leitbild und den Zielen unserer Gemeinde, hat der Gemeinderat den Finanzplan 2007 bis 2010 erarbeitet. Die anstehenden Geschäfte wurden in einer Gesamtschau bewertet und im Finanzplan klare Prioritäten gesetzt.

Für die laufende Rechnung wird ein Cash flow von 545 TCHF prognostiziert. In Betracht, dass wir im 2007 keinen ordentlichen Finanzausgleich erhalten, ist dies ein gutes Resultat. Die Nettoinvestitionen entsprechen mit 540 TCHF in etwa dem Cash flow.

Der mit Abstand grösste Brocken sind die Projekte im Hochwasserschutz, welche für unsere Gemeinde von grosser Bedeutung sind. Der Gemeinderat hat sich das Ziel gesetzt, Ende 2007 die Teilprojekte „Galdikanal“, „Gerinneausbau“ und „Geschieberückhalt“ bewilligt zu haben.

2. Wahl der Stimmzähler

Die Stimmzähler für die Urversammlung vom 5. Dezember 2006 werden an der Versammlung bestimmt.

3. Protokoll der Urversammlung vom 26.4.06

Das Protokoll der Urversammlung vom 26. April 2006 wurde vom Gemeindeschreiber verfasst und ist dem Anhang dieses Dokumentes beigelegt. Auf Begehren der Anwesenden wird das Protokoll an der Urversammlung verlesen.

4. Rückblick 2006

An der Urversammlung werden die Gemeinderäte über die wesentlichsten Tätigkeiten im Jahr 2006, der in ihrer Verantwortung liegenden Bereiche, orientieren. Gerne wird man auf Fragen und Anmerkungen eingehen.

5. Finanzplan 2007-2010

Das Leitbild der Gemeinde verlangt nach einer ausgewogenen und verantwortungsbewussten Finanzplanung. Dieser Grundsatz ist für den Gemeinderat Pflicht. Der Finanzplan zeigt, dass die Gemeinde ihre Nettoinvestitionen jeweils auf den erzielten Cash flow abstimmt. Die Kopfverschuldung bleibt innerhalb +/- 1000 Franken.

Die geplanten Investitionen im Hochwasserschutz treiben das Investitionsvolumen in den Jahren 2006, 2007, 2008 und 2009 in die Höhe. Die Beteiligung der Gemeinde beläuft sich nach heutigen Erkenntnissen um die 10%. Nähere Angaben zum HWS können dem Abschnitt 8 entnommen werden.

Finanzplanung 2007-2010								
Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Netto	Mittel	Schuld	pKSch	EW	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1993	482	65	417	478	119	0.22	553	
1994	403	93	310	697	-268	-0.46	589	
1995	1'216	366	850	674	31	0.05	584	
1996	264	42	222	595	-401	-0.69	585	
Basisperiode	1997	650	406	244	518	-616	-1.05	588
	1998	838	161	677	356	-295	-0.49	600
	1999	2'238	667	1'571	550	749	1.25	600
	2000	442	339	103	609	164	0.27	600
	2001	1'906	1'264	642	685	121	0.20	608
	2002	1'181	375	806	605	322	0.53	606
	2003	819	591	228	354	339	0.55	614
	2004	833	178	655	590	-344	-0.56	616
	2005	1'230	219	1'011	613	-78	-0.13	623
	Planungsper.	2006	3'041	2'188	853	611	83	0.13
2007		3'419	2'879	540	538	85	0.13	663
2008		3'525	2'997	528	549	92	0.13	683
2009		3'033	2'207	826	564	353	0.50	704
2010		1'863	960	903	632	624	0.86	725

in TCHF

- 1 Jahr (Basisperiode aus LR / Planungsperiode aus Finanzplan)
- 2 Bruttoinvestition
- 3 Investitionskostenbeiträge
- 4 Nettoinvestitionen = Bruttoinvestition - Investitionskostenbeiträge
- 5 Selbsterarbeitete Mittel = Ertrag LR - Aufwand LR + ordentliche Abschreibung
- 6 Nettoschuld = Bruttoschuld - Realisierbares Finanzvermögen
- 7 Nettoschuld pro Kopf = Nettoschuld / Einwohnerzahl
- 8 Einwohnerzahl

Details siehe Beilage **Finanzplan 2007 – 2010**.

6. Voranschlag Jahresrechnung 2007

Der Kontoplan wurde den kantonalen Vorgaben (HRM) angepasst. Dies führt zu einigen Verschiebungen innerhalb der Funktionen und Arten.

Der Dorfladen gehört zu 100% der Gemeinde und wird, nach Rücksprache mit dem Treuhandbüro, ab dem 1.1.07 in die Gemeinderechnung integriert. Dies erhöht die Funktion Volkswirtschaft im Aufwand und Ertrag um 570 / 560TCHF.

Laufende Rechnung nach Funktionen	Voranschlag 2007			Voranschlag 2006			Rechnung 2005		
	Aufw	Ertrag	Saldo	Aufw	Ertrag	Saldo	Aufw	Ertrag	Saldo
Allgemeine Verwaltung	316	68	-248	472	236	-236	472	224	-248
Öffentliche Sicherheit	98	50	-48	93	53	-40	97	52	-45
Bildung	315	6	-309	327	6	-321	317	13	-304
Kultur, Freizeit, Kultus	220	61	-159	182	28	-154	201	38	-163
Gesundheit	19		-19	18		-18	20		-20
Soziale Wohlfahrt	89	8	-81	114	24	-90	115	21	-94
Verkehr	308	166	-142	139	2	-137	170	2	-168
Umwelt, Raumordnung	166	123	-43	295	178	-117	168	103	-65
Volkswirtschaft	593	632	39	36	68	32	36	71	35
Finanzen, Steuern	450	1'606	1'156	436	1'739	1'303	492	1'742	1'250
Total / Ertragsüberschuss	2'575	2'720	145	2'112	2'334	222	2'086	2'266	180
Abschreibung	400			390			433		
Cash flow		545			612			613	
Finanzausgleich	10	100	90	10	284	274	10	266	256

in TCHF / nach neuem HRM Kontoplan

Laufende Rechnung nach Arten	Voranschlag 07		Voranschlag 06		Rechnung 05	
	Aufw	Ertrag	Aufw	Ertrag	Aufw	Ertrag
Personalaufwand	742		660		641	
Sachaufwand	817		446		381	
Passivzinsen	20		24		25	
Abschreibungen	415		396		443	
Anteile & Beiträge ohne Zweckbindung	18		18		18	
Entschädigungen an Gemeinwesen	133		133		134	
Eigene Beiträge	198		202		225	
Durchlaufende Beiträge	2		3		2	
Einlagen in Spezialfinanzierungen	15		20		22	
Entnahmen aus Spezfinanz & Stiftung.						
Interne Verrechnung	215		211		195	
Steuern		1'385		1'336		1'331
Regalien und Konzession		65		75		93
Vermögenserträge		112		94		99
Entgelte		810		216		242
Anteile & Beiträge ohne Zweckbindung		100		284		266
Rückerstattung von Gemeinwesen		15		103		31
Beiträge für eigene Rechnung		29		12		7
Durchlaufende Beiträge		2		3		2
Interne Verrechnungen		202		211		195
Total Aufwand / Ertrag	2'575	2'720	2'112	2'338	2'086	2'266
Ertragsüberschuss	145		226		180	

in TCHF / nach neuem HRM Kontoplan

Details siehe Beilage **Voranschlag 2007 Laufende Rechnung (nach Dienstabteilungen)**.

7. Voranschlag Investitionsrechnung 2007

Der Kontoplan wurde den kantonalen Vorgaben (HRM) angepasst. Dies führt zu einigen Verschiebungen innerhalb der Funktionen und Arten.

Die geplanten Investitionen im Hochwasserschutz (Funktion: Volkswirtschaft) treiben das Investitionsvolumen in die Höhe. Die Beteiligung der Gemeinde beläuft sich nach heutigen Erkenntnissen um die 10%. Nähere Angaben können dem Abschnitt 8 entnommen werden.

Investitionsrechnung nach Funktionen	Voranschlag 2007			Voranschlag 2006			Rechnung 2005		
	Aus	Ein	Netto	Aus	Ein	Netto	Aus	Ein	Netto
Allgemeine Verwaltung	4		-4	80		-80	64		-64
Öffentliche Sicherheit	61	271	210	718	668	-50	147	6	-141
Bildung				47	7	-40	31		-31
Kultur, Freizeit, Kultus	28	10	-18	28		-28	73	2	-71
Gesundheit		54	54						
Soziale Wohlfahrt									
Verkehr	336	33	-303	233	73	-160	182	70	-112
Umwelt, Raumordnung	2'428	2'247	-181	1'625	1'440	-185	219	141	-78
Volkswirtschaft	562	264	-298	310		-310	514		-514
Finanzen, Steuern									
Total / Nettoinvestition	3'419	2'879	-540	3'041	2'188	-853	1'231	219	-1'012

in TCHF / nach neuem HRM Kontoplan

Investitionsrechnung nach Arten	Voranschlag 07		Voranschlag 06		Rechnung 05	
	Aus	Ein	Aus	Ein	Aus	Ein
Sachgüter	3'078		2'853		690	
Darlehen und Beteiligungen	313		160		488	
Eigene Beiträge / Investitionsbeiträge	28		28		54	
Nutzungsabgaben & Vorteilsentgelte		80		80		43
Beiträge für eigene Rechnung						
Übernahme der Abschreibungen		2'799		2'108		176
Total Investitionsausgaben /-einnahmen	3'419	2'879	3'041	2'188	1'231	219
Nettoinvestition		540		853		1'012

in TCHF / nach neuem HRM Kontoplan

Details siehe Beilage **Voranschlag 2007 Investitionsrechnung (nach Dienstabteilungen)**.

8. Hochwasserschutz

Es ist Ziel des Gemeinderates, den Hochwasserschutz (HWS) voranzutreiben. Die hohen Investitionskosten können jedoch nur mit Unterstützung von Bund 60% und Kanton 30% getätigt werden.

Der Schutz der Bevölkerung, das Eliminieren der „roten Zone“ (kann nicht mehr überbaut werden) und die neue Finanzierungsregelung ab 2008 (andere Subventionssätze) zwingen uns, bis Ende 2008 bewilligte Projekte zu haben.

Die zwei folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die HWS Massnahmen (ohne dritte Rhonekorrektion) auf dem Territorium der Gemeinde Niedergesteln. Wir hoffen, dass die geplanten Investitionen termingerecht realisiert werden können. Entscheidend sind hier die Projektgenehmigungen und Subventionszusagen von Kanton und Bund.

Inv-Nr	HWS Projekte	Budget			Rechnung		
		Aufw.	Ertrag	Netto	Aufw.	Ertrag	Netto
2001-00	Sofortmassnahmen	1'235	1'065	170	1'223	1'162	61
2001-15	Konzept	20		20	116	93	23
2002-03	Realisierung 1.Ph.	547	460	87	252	182	70
2004-10	Planung 2. Phase	40	32	8	65	11	54
2005-08	Galdikanal	2'725	2'453	272	221		221
2006-08	Geschieberückhalt	2'000	1'800	200			
2007-04	Gerinneausbau	2'500	2'250	250			
2008-00	Wannumooskanal	900	450	450			
2009-00	Mühlebach	800	720	80			
Total HWS		10'767	9'230	1'537	1'877	1'448	429

in TCHF

Bund 60%, Kanton 30%, Gemeinde 10% (Galdikanal Pro Natura 140 TCHF)

Inv-Nr	HWS Projekte	Mittelfluss Nettoausgaben					
		2007	2008	2009	2010	2011	2012
2001-00	Sofortmassnahmen						
2001-15	Konzept						
2002-03	Realisierung 1.Ph.						
2004-10	Planung 2. Phase	-41					
2005-08	Galdikanal	30	21				
2006-08	Geschieberückhalt	112	44	44			
2007-04	Gerinneausbau	100	50	100			
2008-00	Wannumooskanal	20	40	100	330		
2009-00	Mühlebach			20	60		
Total HWS		221	155	264	390		

Geldfluss in Nettoausgaben in TCHF

Details über das Projekt „2007-04 Gerinneausbau“ siehe auch unter Abschnitt 11.

9. Grundbuch

Die Feldarbeiten für die verschiedenen Lose der Gemeinde Niedergesteln für das eidgenössische Grundbuch sind abgeschlossen. Die Eintragungen im Grundbuch werden wohl noch eine Weile dauern.

Die Gemeinde Niedergesteln hat bisher 254 TCHF Vorauszahlungen geleistet. Im 2007 werden die Leistungen den Eigentümern in Rechnung gestellt. Die Gemeinde rechnet mit einer Netto Rückvergütung von 210 TCHF.

Inv-Nr	Grundbuch	Budget			Rechnung Nov. 2006		
		Aus	Ein	Netto	Aus	Ein	Netto
2002-04	L2 Tatz, Bräggi	190	175	15	190	25	165
2003-15	L4 Dorf Erneuerung L1	27	11	16			
2004-02	L3 LWN	106	96	10	81	8	73
2004-04	L5 restl. Bauzone	25	22	3	16		16
Total Grundbuch		348	304	44	287	33	254

in TCHF

Inv-Nr	Grundbuch	geplanter Geldfluss 2007		
		Aus	Ein	Netto
2002-04	L2 Tatz, Bräggi		150	-150
2003-15	L4 Dorf Erneuerung L1	27	11	16
2004-02	L3 LWN	25	88	-63
2004-04	L5 restl. Bauzone	9	22	-13
Total HWS		61	271	-210

Geldfluss in Nettoausgaben in TCHF

10. Trinkwasserkraftwerk

Nachdem der Bund einwilligte, erteilte der Kanton am 16.8.06 die Nutzungsgenehmigung für das Trinkwasserkraftwerk (TWKW). Danach konnte mit dem Detailkonzept für die Unterstufe Tatz – Niedergesteln begonnen werden. Mitglieder des Gemeinderates und der beiden Planungsbüros treffen sich periodisch zu Projektbesprechungen. Anfangs 2007 sollte das Detailkonzept vorliegen.

Der Verwaltungsrat der ENAG und Indermitte Josef vom Treuhand BPT erstellten, auf Basis der Vorprojektzahlen, die TWKW Studie. In der Studie wurden, Technische Kennzahlen, Finanzkennzahlen, verschiedene Organisationsformen und Finanzierungsmöglichkeiten erarbeitet, dargestellt und bewertet.

Auf Basis dieser TWKW Studie hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7.11.06 den Grundsatzentscheid getroffen, das TWKW als Aktiengesellschaft zu installieren, die Mehrheit von 51% zu behalten und 49% der Aktien dem kompetenten Partner EnAlpin anzubieten. Der Gemeinderatsentscheid wurde auch von den damals kritischen Wortmeldungen (Gemeinderisiko!) beeinflusst.

Der Grundsatzentscheid wurde in einer Grundsatzvereinbarung (Abgedruckt im folgenden Text) niedergeschrieben und vom Gemeinderat am 21.11.06 genehmigt. Über Annahme oder Ablehnung des TWKW Projekt werden, nach der Orientierungsversammlung im Frühling 2007, die Einwohnerinnen und Einwohner von Niedergesteln an der Urne entscheiden.

Grundsatzvereinbarung

1. Einleitung

¹⁾ EnAlpin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Visp, welche ein im Bereich der elektrischen Energie führendes regionales Unternehmen betreibt. EnAlpin ist bei der Erzeugung von elektrischer Energie, bei deren Übertragung und bei der Belieferung von Industriekunden und Verteilern tätig.

²⁾ Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde hat Potential für die Erstellung von zwei Trinkwasserkraftwerken.

³⁾ Gemeinde und EnAlpin arbeiten im Bereich der Energieversorgung erfolgreich zusammen und betreiben zusammen die ENAG Energiedienste Niedergesteln AG (ENAG). Die Gemeinde besitzt an der ENAG 65%, die EnAlpin 35%.

⁴⁾ EnAlpin und Gemeinde sind übereingekommen, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen und zusammen eine mögliche Nutzung des Trinkwassers der Gemeinde zur Erzeugung von elektrischer Energie auf zwei Stufen zu prüfen und, sofern wirtschaftlich und technisch sinnvoll, zu realisieren.

2. Zweck der Grundsatzvereinbarung

¹⁾ Die Partner vereinbaren, ein Projekt „Neubau Trinkwasserkraftwerke Niedergesteln (nachfolgend: TWKW)“ zu erstellen.

²⁾ Das Projekt umfasst alle Arbeiten, damit die Partner den definitiven Beschluss über Bau oder Nichtbau festgelegten Kraftwerksvarianten fassen können.

³⁾ Die Projektkosten werden durch die Gemeinde gesammelt.

3. Nichtrealisierung des Projektes

Sollte sich im Verlaufe der Projektierungsarbeiten zeigen, dass die Realisierung der TWKW technisch und/oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird die vorliegende Grundsatzvereinbarung hinfällig. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten werden zu 51% durch die Gemeinde und zu 49% durch EnAlpin übernommen.

4. Realisierung des Projektes

¹⁾ Sollte der Neubau für die Partner technisch und/oder wirtschaftlich sinnvoll sein und somit zur Realisierung kommen, gründen die Partner eine Kraftwerksgesellschaft in Form einer

Aktiengesellschaft. Die Gemeinde übernimmt eine Beteiligung von 51% an der neu zu gründenden Aktiengesellschaft. EnAlpin verpflichtet sich, die restliche Beteiligung von 49% zu übernehmen.

²⁾ Gemäss der Kraftwerkstudie TWKW wird mit einem Investitionsvolumen von MCHF 7.0 gerechnet. Bei einem Beteiligungsverhältnis gemäss Art. 4 Abs. 1 vorstehend werden die nötigen finanziellen Mittel in Form von Aktienkapital in Höhe von MCHF 1.500 (Gemeinde MCHF 0.765 / EnAlpin MCHF 0.735) und einem Darlehen im Rangrücktritt in Höhe von MCHF 1.000 MCHF sichergestellt. EnAlpin verpflichtet sich, das Darlehen mit Rangrücktritt an die TWKW zu gewähren. Der Gemeinde steht es offen, sich am Darlehen an die TWKW zu beteiligen oder es gänzlich zu übernehmen. Die restlichen Mittel sollen in Form von Krediten oder IHG beschafft werden.

³⁾ Sofern der Neubau realisiert wird, werden die aufgelaufenen Projektierungskosten durch die neu zu gründende Gesellschaft übernommen.

5. Inkraftsetzung und Dauer

¹⁾ Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

²⁾ Diese Vereinbarung dauert bis zum Abschluss der Projektierungsarbeiten resp. bis zum Beschluss der Realisierung resp. Nichtrealisierung des Neubaus durch die Partner, längstens jedoch bis zum 31.12.2008.

6. Kraftwerkstudie TWKW vom 16.11.06

Die Kraftwerkstudie TWKW vom 16.11.06 bildet integrierenden Bestandteil dieser Grundsatzvereinbarung.

7. Vorbehalte

Die vorliegende Grundsatzvereinbarung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Gemeinde und der EnAlpin abgeschlossen.

8. Vertraulichkeit

Die Partner verpflichten sich, Informationen, welche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln und nur intern zu verwenden.

9. Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei Originalexemplaren unterzeichnet. Jeder Partner erhält ein Exemplar.

10. Gerichtsstand/Streitigkeiten

¹⁾ Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

²⁾ Sollten sich aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten ergeben, so sind diese durch Gespräche zwischen den Partnern gütlich beizulegen.

³⁾ Sollte eine gütliche Regelung innert 4 Wochen nach der ersten Kontaktnahme zwischen den Partnern wider Erwarten nicht möglich sein, gilt Visp (Schweiz) als Gerichtsstand.

11. Neue Investitionen 2007

An der Urversammlung vom 5.12.06 schlägt der Gemeinderat 5 neue Investitionen zur Genehmigung vor. Über die Investition 2007-05 wird, wie an der letzten Urversammlung vereinbart, bei einem Urnengang im Frühling 2007 entschieden.

Inv.Nr.	Beschreibung	Ausgaben	Einnahmen	Netto
2007-01	Spital Visp Rückzahlung nicht subvent. Kosten		54	-54
2007-02	Werkhof Mehrzweckfahrzeug	126	10	116
2007-03	Werkhof Unterstand	60		60
2007-04	HWS Gerinneausbau	2'500	2'250	250
2007-05	TWKW Aktienkapital 51%	765		765
2007-06	Berieselung Grund West	150	120	30
2007-92	TW Anschlussgebühr		13	-13
2007-93	Abwasser ARA/NG Anschlussgebühr		17	-17
Total Bruttoinvestitionen, Investitionskostenbeiträge, Nettoinv.		3'601	2'464	1'137

in TCHF (2007-05 wird beim Urnengang im Frühling 2007 entschieden)

2007-01 Spital Visp Rückzahlung nicht subventionierten Kosten

Das Spital Visp gehörte den Gemeinden der Bezirke Visp und Westlich Raron, welche jährliche Betriebs- und Investitionsbeiträge bezahlten. Vor mehreren Jahren wurde eine grössere Investition des Spitals vom Kanton nicht subventioniert. Diese nicht subventionierten Kosten mussten zusätzlich von den Gemeinden übernommen werden. Inzwischen wurde das Spital Visp für 4.3 Mio. ans GNW verkauft. Der Spitalverein Visp bezahlt den Gemeinden die nicht subventionierten Kosten 2007 zurück.

2007-02 Werkhof Mehrzweckfahrzeug

Der bisherige kleine, blaue Traktor TSEKI, mit Baujahr 1986, genügt den Anforderungen für einen Winterdienst nicht mehr.

Für den Winter 2006/07 benötigt die Gemeinde ein geeignetes Fahrzeug. Nach Prüfung von verschiedenen Varianten wurde ein Vorführfahrzeug (Jahrgang 2004) ausgewählt. Um die Urversammlung nicht zu umgehen, haben wir das Fahrzeug gemietet. Bei einem Kauf wird der Mietbetrag zu 100% angerechnet. Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung das Fahrzeug mit Pflug und Streuer im Betrag von 126 TCHF (Neuwert 181 TCHF) zu kaufen.

2007-03 Werkhof Unterstand

Damit die Fahrzeuge und Gerätschaften des Werkhofs eingestellt werden können, ist auf der Westseite des Werkhofes / Feuerwehrlokal ein einfacher (kalter) Unterstand mit zwei Rolltoren geplant.

2007-04 HWS Gerinneausbau

Der Jolibach wird auf 4m verbreitet und erhält im Bereich Sänderbrücke – Kiesfang mehr Gefälle. Die Kurve der Hauptstrasse wird beim Kiesfang abgesenkt und das Teilstück zwischen der Hauptstrasse und dem Jolibach wird in den Gerinneausbau integriert. Diese Massnahmen gewähren das HQ100.

Bund und Kanton verlangen zusätzlich zum HQ100 einen definierten Überlastfall. Die erste Variante war über den Jolibachparkplatz entlang der tiefer gelegten Hauptstrasse Richtung Sänder geplant. Auf Druck des Gemeinderates wurde diese Variante fallen gelassen.

Für den Überlastfall wird die Kapazität des Jolibachs, mit einem Querprofil von 1m Höhe und 9m Breite, erweitert. Eine Breite von 3m dieses Profils dient zur Intervention, welche in „Friedenszeit“ als Spazierweg genutzt werden kann. Nach Zustimmung durch den Bund wird im Dezember 2006 / Januar 2007 das Detailkonzept erarbeitet.

2007-05 TWKW Aktienkapital 51%

Die Ausgaben der Gemeinde für TWKW wurden provisorisch in die Finanzplanung aufgenommen. Über Annahme oder Ablehnung der Investition 2007-05 werden, nach der Orientierungsversammlung im Frühling 2007, die Einwohnerinnen und Einwohner von Niedergesteln an der Urne entscheiden.

2007-06 Berieselung Grund West

Das alte Trinkwasserreservoir wurde für die Kühlwasserlieferung an die AlpTransit saniert. (Ausgaben 39 TCHF, Einnahmen 83 TCHF, Gewinn 44 TCHF).

Bereits damals war geplant, nach Ende der Kühlwasserlieferung, die Infrastrukturen den Landwirten für Berieselungszwecke zur Verfügung zu stellen. Für die Berieselung Talgrund-West (westlich Rottustrasse) werden 2.8 km PE-Leitungen (100/160/100) entlang des Jolibachs, der Rottustrasse, des Walschgrundweg, des Brigguleesserweg und des Bietschikans benötigt, davon sind bereits 1km verlegt, für die fehlenden 1.8 km sind 0.7 km Leitung vorhanden. An den Kosten werden sich das Meliorationsamt, die Bodeneigentümer und die Gemeinde beteiligen. Details für die Berieselung Talgrund-West werden von einer Arbeitsgruppe (Landwirte und Gemeinde) im Winter 2006/07 erarbeitet.

Für die Berieselung Talgrund-Ost (östlich Rottustrasse) ist der Überlauf aus dem neuen Trinkwasserreservoir vorgesehen. Diese Realisierung ist abhängig vom Entscheid TWKW.

12. Statutenanpassung ARA RADET

Die ersten Statuten wurden am 18.3.77 vom Staatsrat genehmigt.

Eine Statutenänderung wurde zur Anpassung an das Gemeindegesetz an der Delegiertenversammlung vom 31.1.83 in Steg beschlossen. Die Statutenänderung wurde am 9.2.83 vom Staatsrat genehmigt.

Die Statuten zur Verbandserweiterung durch die Gemeinden Agarn, Albinen und Leuk wurden an der Delegiertenversammlung vom 2.5.91 in Steg genehmigt und anschliessend der Urversammlung unterbreitet.

Eine weitere Statutenänderung wurde notwendig wegen des Anschlusses von Hohtenn und der Anpassung an das neue Gemeindegesetz vom 5.2.04. Diese Statutenänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 21.6.06 genehmigt.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21.11.06 die Statutenänderung besprochen und empfiehlt die überarbeiteten Statuten der ARA RADET der Urversammlung zur Genehmigung.

Details siehe Beilage **Statuten des Gemeindezweckverbandes ARA RADET**.

13. Statutenanpassung Gebührenverbund Oberwallis

Die Statuten des Gebührenverbund Oberwallis (GVO) wurden an der Vollversammlung des Gebührenverbundes vom 23.3.06 in Täsch beraten und einstimmig genehmigt.

Damit die Statuten rechtskräftig werden, müssen diese von den Urversammlungen der 53 Mitgliedergemeinden angenommen und vom Staatsrat homologiert werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21.11.06 die Statutenänderung besprochen und empfiehlt die überarbeiteten Statuten des GVO der Urversammlung zur Genehmigung.

Details siehe Beilage **Statuten des Gebührenverbundes Oberwallis**.

14. Kehrichtreglement / Gebühren

14.1. Kehrichtreglement

Aufgrund der geltenden, angepassten Rechtsprechung und der Anpassungen an die übergeordnete eidgenössischen und kantonalen Reglemente und Weisungen, sowie neuen fachtechnischen Begriffe, mussten die kommunalen Kehrichtreglemente überarbeitet werden. An den bisherigen Grundsätzen und Abrechnungsarten ändert sich durch die Anpassung des Reglements nichts. Das folgende Reglement entspricht dem kantonalen Musterreglement. Die Grundsätze des Reglements im Absatz I, Art. 4; Absatz III, Art. 12 ff; Absatz IV, Art. 20 ff; Absatz V, Art. 25 ff durften nicht verändert werden.

Das Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 21.11.06 besprochen und genehmigt. Der Gemeinderat schlägt der Urversammlung vor, das neue Kehrichtreglement zu genehmigen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Niedergesteln sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art. 2, Gemeindeaufgaben

Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Art. 3, Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Niedergesteln sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Art. 4, Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Er richtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen untersagt.

Art. 5, Kompostierung

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Art. 6, Abfallverbrennung

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7, Umfang

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfälle

Art. 8, Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 9, Sperrgut

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Art. 10, Gewerbeabfälle

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Art. 11, Separatsammlungen und Sammelstellen

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Art. 12, Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13-19)

Art. 13, Sonderabfälle

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- c) Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- f) Farben und Lacke etc.

Art. 14, Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 15, Bauabfälle

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbar und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Art. 16, Inertstoffe

Inerte Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage- und -zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Art. 17, Almetalle

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) *Motorräder*
- d) Almetalle und Metallabfälle

Art. 18, Elektrische u. elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 19, Autoabfälle

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Art. 20, Zugelassene Behälter für Hauskehricht

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehene Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 21, Zugelassene Behälter für Sperrgut

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 22 Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Art. 23, Bereitstellung der Abfälle

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Art. 24, Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Gebühren

Art. 25, Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Art. 26, Mengenabhängige Gebühr

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Art. 27, Sockelgebühr

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Art. 28, Sondergebühren

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Art. 29, Ansätze

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Art. 30, Gebührentarif/-anpassung Kompetenzdelegation (Gebührenträger-Tarife)

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 31, Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 32, Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Art. 33, Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 34, Rechtsmittel

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 35, Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 36, Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 37, Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 1.1.2007 in Kraft.

Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2007

Preise für Gebührenkehrtsäcke (Preis für jeweils 10 Säcke)	17 l 14.00	35 l 26.00	60 l 43.00	110 l 39.00
Preise für Containerplomben (Mechanisch gepresst, jeweils 2 Plomben)	800 Lt. 1 Plombe	800 Lt. 2 Plomben	600 Lt. 1 Plombe	600 Lt. 2 Plomben
	52.00	104.00	42.50	85.00
Preise für Sperrgutmarken für 30 kg/ 2m l	Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l Fr. 12.50			

14.2. Gebühren (Sockelgebühr)

Der Kanton verpflichtet die Gemeinden, ihre Regiebetriebe wie Abwasser, Trinkwasser, Kehricht usw. kostendeckend zu führen. Beim Hauskehricht haben wir eine Deckung von 33%.

Unser Treuhandbüro hat uns bereits mehrere Male eine Anpassung der Kehrrechtgebühren empfohlen.

Art. 29 des Kehrrechtreglements besagt, dass die Gebühren so anzusetzen sind, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Die umliegenden Gemeinden wie Raron, Gampel und Andere haben bereits eine Sockelgebühr eingeführt. Steg verlangt Deponiegebühren, will jedoch in Zukunft auch auf eine Sockelgebühr wechseln.

Jahr 2005			Budget 2007		
Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag
Separatsammlung	921		Separatsammlung	1'000	
Kehrrechtabfuhr	889		Kehrrechtabfuhr	1'000	
Papier / Karton	18'506		Papier / Karton	19'000	
Glasmulde	1'829		Glasmulde	1'800	
Alteisen	1'246		Alteisen	800	
Lohnanteil	4'328		Lohnanteil	6'300	
Sozialleistungen	912		Sozialleistungen	1'890	
Abschreibung	2'000		Abschreibung	2'300	
Kehrrechtgebühr		8'981	Kehrrechtgebühr		9'000
Gebühr Separatsamml.		1'273	Gebühr Separatsamml.		500
Sockelgebühr		0	Sockelgebühr		16'000
Total	30'631	10'253	Total	34'090	25'500
Fehlbetrag (-67%)		20'378	Fehlbetrag (-25%)		8'590

Die Einführung der Sockelgebühr wurde an der Gemeinderatssitzung vom 21.11.06 besprochen und genehmigt. Der Gemeinderat schlägt der Urversammlung vor, zusätzlich zur Kehrrechtsackgebühr, ab dem 1.1.07 eine Sockelgebühr (gem. Art. 27) zu erheben.

Beschreibung	Jahres- Beitrag	gesch. An- zahl	Total Er- trag
Kleinhaushaltungen, 1-2 Personen	30.-	30	900.-
Mehrpersonenhaushaltungen	60.-	220	13'200.-
Kleinbetriebe (wie Coiffeur, etc.)	50.-	3	200.-
Restaurant	150.-	3	450.-
Verkaufsläden, Gewerbe & Dienstl.betriebe	250.-	5	1'250.-

15. Verschiedenes

Dorfladen

Nach weniger als einem Jahr sind wir gezwungen, unseren Dorfladen von PAM zu TREFFPUNKT zu wechseln. Im letzten Geschtjier Blatt wurde darüber bereits ausführlich informiert.

Wechsel im Gemeinderat

Tino Kalbermatter verlässt aus geschäftlichen Gründen per 31.12.06 den Gemeinderat. Wir danken ihm für seinen zweijährigen Einsatz in der Gemeindeverwaltung von Niedergesteln.

Anregungen aus der Versammlung

Gerne nimmt der Gemeinderat Anregungen aus der Urversammlung entgegen.

Ausklang

Ausklang der Urversammlung mit einem kleinen Imbiss und Getränken.

Beilagen

Finanzplan 2007 – 2010

Voranschlag 2007 Laufende Rechnung nach Dienstabteilungen

Voranschlag 2007 Investitionsrechnung nach Dienstabteilungen

Protokoll der Urversammlung vom 26.4.06

Statuten des Gemeindezweckverbandes ARA RADET

Statuten des Gebührenverbundes Oberwallis